



Bundesgerichtshof
VI. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Lennartz
Ursulinenstraße 19
53879 Eurskirchen

Eingegangen

24. JULI 2007

Ra-Kanzlei Lennartz

Aktenzeichen

VI ZA 17/07

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 1 59 - 5219

oder 5512

Ihr Zeichen

2006/00004-Le/t

Karlsruhe, 20.07.2007

In Sachen Annen gegen Dr. med. Metzler u.a.

beantragen Sie Prozesskostenhilfe für eine Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20. Juni 2007 – 4 U 35/07.

Nach den Vorschriften der ZPO ist vorliegend keine Anfechtungsmöglichkeit zum Bundesgerichtshof gegeben, so dass der Antrag auf Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht des Rechtsmittels zurückzuweisen wäre.

Die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts ist nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder wenn sie vom Oberlandesgericht in dem anzufechtenden Beschluss zugelassen wurde. Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor.

Ebenso nicht statthaft ist eine Nichtzulassungsbeschwerde auf Zulassung einer Rechtsbeschwerde (vgl. BGH, VI ZB 24/02, Beschluss vom 28.06.2002 n.v.).

Hausanschrift:
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:
poststelle@bgh.bund.de
www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:
(07 21) 1 59 - 25 12

Auch eine so genannte außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit ist nach der Neuregelung des Beschwerderechts nicht mehr statthaft (vgl. Beschluss vom 07. März 2002 - IX ZB 11/02 - NJW 2002, 1577 ff. und VersR 2002, 636).

Ihnen wird daher Gelegenheit gegeben, den Prozesskostenhilfeantrag zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer, Amtsrätin



Beglaubigt:

A handwritten signature consisting of several overlapping loops, likely belonging to the official named below.

Holmes, Justizangestellte